

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Luisenstraße 7 | 65185 Wiesbaden

An die
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin

Per E-Mail: abteilung3@senjustva.berlin.de

Ihr Zeichen III A 6 Ma – 4411/3
Ihr Schreiben vom 04./29.01.2021
Unser Zeichen 420-BE/1/21
Bearbeitet von, Durchwahl

01. März 2021

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Neue Adresse:
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben und sich auf diese Weise an dem Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Die Nationale Stelle begrüßt es, dass der Vollzug des Jugendarrests in Berlin zukünftig gesetzlich geregelt sein wird.

Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Vollzug gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

§ 3 Fehlen eines schriftlichen pädagogischen Konzepts

Das Bundesverfassungsgericht stellte für den Jugendstrafvollzug fest, dass sich das Erziehungsziel aus der Menschenwürdegarantie sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herleitet und ihm somit Verfassungsrang

zukommt¹. Für den Jugendarrestvollzug kann nichts anderes gelten. Um den Arrestvollzug nachvollziehbar erzieherisch auszugestalten, sollen alle Jugendarrestanstalten über ein schriftlich ausformuliertes pädagogisches Konzept verfügen, das aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlichen Standards entspricht. Hierin kann sich auch die in § 42 vorgesehene Evaluation und kriminologische Forschung niederschlagen. Die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes ist beispielsweise in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes und in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein² vorgesehen.

§ 13 Telefongespräche

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Nichtgewährung von Telefongesprächen in bestimmten Fällen, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, auch mit pädagogischen Zielen begründet werden kann. Nach § 13 Abs. 1 steht die Zulassung von Telefongesprächen der jugendlichen Arrestierten, die dem Arrestziel förderlich sind und sofern nicht Sicherheit und Ordnung der Anstalt hierdurch gefährdet werden, im Ermessen der Anstalt. Im Sinne einer effektiven Erreichung des Vollzugsziels sollen Telefongespräche, die dem Vollzugsziel förderlich sind im angemessenen zeitlichen Rahmen stets gestattet werden. Dem kann das pädagogische Konzept nicht entgegenstehen. Auch das CPT sieht eine regelmäßige Gewährleistung von Telefongesprächen vor.³

§ 26 Abs. 3 Aufenthalt im Freien

Gemäß § 26 Abs. 3 wird den jugendlichen Arrestierten täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht. Hierbei wird der menschenrechtlich gebotene Mindeststandard für erwachsene Strafgefangene gewährleistet. Für Jugendliche soll die Bewegung im Freien deutlich umfangreicher ermöglicht werden. Der zeitliche Rahmen hierfür darf dabei nicht, wie in der Gesetzesbegründung angenommen, von den Verhältnissen der Anstalt bestimmt sein. Vielmehr sind die Verhältnisse der Anstalt so zu bestimmen, dass Bewegung im Freien in entsprechendem Umfang ermöglicht werden kann.

§ 34 Absuchung, Durchsuchung

Im Sinne der Prävention und mit Blick auf die Schwere des Eingriffs, den eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung darstellt,⁴ soll über die in Abs. 2 Satz 4 normierte Pflicht der schriftlichen Abfassung von Durchführung und Ergebnis der Durchsuchung auch deren Begründung aktenkundig gemacht werden. Diese ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit individuell überprüfbar sind.

¹ BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, Rn. 51.

² Demnach ist „[e]in pädagogisches Gesamtkonzept [...] unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erziehungswissenschaftlicher Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln.“

³ CPT/Inf(2015)1-part rev1 Nr. 124.

⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2003, Az. 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08.

§ 35 Alternative Möglichkeiten zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

Nach der Erfahrung der Nationalen Stelle werden zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch in vielen Einrichtungen Urintests vorgenommen, wobei die Abgabe von Urin unter Sichtkontrolle stattfindet. Als alternative, im Einzelfall weniger belastende und das Schamgefühl schonendere Methode empfiehlt die Nationale Stelle die Nutzung von Markersystemen, wobei durch die vorherige Verabreichung eines Markers der Test auch ohne Sichtkontrolle unzweifelhaft der jeweiligen Person zugeordnet werden kann. Vor diesem Hintergrund schlägt die Nationale Stelle vor, dass verschiedene Möglichkeiten zur Feststellung von Suchtmittelkonsum vorgehalten werden und dass jugendlichen Arrestierten eine Wahlmöglichkeit bezüglich der für sie weniger einschneidenden Methode gewährt werden soll. Gesetzlich soll deshalb eine Schonung des Schamgefühls der jugendlichen Arrestierten vorgesehen sein. Die freiwillige, auf einer Wahlmöglichkeit beruhende Verabreichung von Markern soll nicht durch Satz 2, wonach körperliche Eingriffe ausgeschlossen werden, eingeschränkt sein.

§ 36 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Allen Empfehlungen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen ist voranzustellen, dass das Erziehungsziel und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine deutlich pädagogische Gestaltung des Jugendarrestvollzugs erfordern. Hiermit sind besondere Sicherungsmaßnahmen nur im Ausnahmefall vereinbar. Begrüßt wird deshalb die Regelung in § 36 Abs. 3 Satz 3, wonach bei der Durchführung von Fesselungen im Fall der Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung oder der Selbsttötung eine unverzügliche Entscheidung über die Arresttauglichkeit erfolgt. Gegebenenfalls sollen eine Unterbrechung des Arrests und die Unterbringung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung erwogen werden.

Videobeobachtung

§ 36 Abs. 2 Nr. 2 ermöglicht die Videobeobachtung der Jugendlichen. Hierbei soll gesetzlich garantiert werden, dass das Schamgefühl der Jugendlichen zu schonen ist. Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich in den überwachten Räumen nicht, oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Arrestraum ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Deshalb soll auch für Fälle der Videobeobachtung der jugendlichen Arrestierten eine besondere Betreuungspflicht wie in Abs. 7 für andere besondere Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, normiert werden, mit dem Ziel die drohenden Gefahren durch intensive Betreuung alsbald abzuwenden.

Betreuung bei der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum

Nach § 36 Abs. 8 werden jugendliche Untergebrachte im besonders gesicherten Arrestraum alsbald von einem Arzt oder einer Ärztin aufgesucht. Aufgrund der besonderen Gefahren der Unterbringung für Jugendliche sollen hierbei auch therapeutisch qualifiziertes Personal wie Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, Psychologinnen und Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten hinzugezogen werden. Bei ihren Besuchen in Jugendarrestanstalten wurde der Nationalen Stelle häufig berichtet, dass beispielsweise die Belegung des besonders gesicherten Arrestraums durch eine psychologische Betreuung der Betroffenen deutlich gesenkt werden konnte.

Fesselung

Anforderungen an Fesselungen

Fesselungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Jugendlichen dar. Deren Anwendung im besonders gesicherten Arrestraum zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung soll deshalb nicht nur, wie in Satz 3 vorgesehen, ständig und unmittelbar überwacht, sondern auch ständig durch unmittelbar anwesendes therapeutisches Personal *begleitet* werden, um auf eine rasche Abwendung der Gefahr und ein Ende der Maßnahme hinzuwirken.

Begrüßenswert ist aus Sicht der Nationalen Stelle die Rechtslage in Sachsen, wo nach § 41 Abs. 4 Jugendarrestvollzugsgesetz Fesselungen nur zur Sicherung von Ausführungen zulässig sind. Im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sind Fesselungen gar nicht vorgesehen. Hiermit würde auch in Berlin die erzieherische, nicht repressive Ausgestaltung des Vollzuges noch stärker beachtet werden.

Ausschluss von Fixierungen

Bei einzelnen Besuchen in Jugendarrestanstalten fand die Nationale Stelle in der Vergangenheit noch Möglichkeiten zur Fixierung der Jugendlichen vor. Im Jugendarrestvollzug sollen Fixierungen nicht durchgeführt werden. Die Nationale Stelle geht davon aus, dass die Normierung von „Fesselungen“ in § 36 Abs. 3 dementsprechend auch keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Fixierungen darstellen kann.⁵

§ 37 Abs. 3 Einsatz von Pfefferspray

§ 37 Abs. 3 sieht ein Verbot der Nutzung von Schusswaffen vor. Zusätzlich normiert werden soll auch ein Verbot des Gebrauchs von Pfefferspray. Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Einrichtungen unterlassen werden.⁶ Angesichts des geringeren kriminellen Potenzials und der Entwicklungsphase, in der sich die

⁵ BVerfG Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16. Fixierungen bedürfen, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an deren Anordnung und Durchführung gerecht zu werden, einer eigenen, expliziten Rechtsgrundlage. Sie unterliegen u.a. dem Richtervorbehalt (Rn. 69) und deren Durchführung ist ständig und unmittelbar durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu begleiten (Rn. 83). Vgl. zur insofern veralteten Rechtslage, wonach der Begriff der Fesselung auch Fixierungen umfasste Goerdeler in Feest/Lesting/Lindemann: Strafvollzugsgesetze. Kommentar, 7. Auflage, Teil II § 78 R. 34.

⁶ EGMR, Tali ./. Estland, Urteil vom 13.02.2014, Individualbeschwerde Nr. 66393/10, Rn. 78; CPT/Inf (2008) 33, Rn. 86.

jugendlichen Arrestierten befinden, muss dies im Bereich des Jugendarrestvollzugs überhaupt verboten werden.

§ 43 Ausstattung der Arresträume

Zum Schutz der Intimsphäre der Arrestierten sollen Toiletten auch in Einzelarresträumen abgetrennt sein. Zumindest für Neubauten oder Renovierungen soll eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

§ 45 Bedienstete

Von besonderer Bedeutung in Jugendarrestanstalten ist die pädagogische, psychologische und psychiatrische Betreuung. Die Nationale Stelle wurde bei zahlreichen Besuchen auf die steigende Anzahl psychisch auffälliger Jugendlicher hingewiesen, für die u.a. Einzelgespräche mit einer psychologischen Fachkraft angezeigt waren. Daneben gab es Bedarf bei der Betreuung von Jugendlichen in akuten Krisensituationen die zudem unbetreut zur häufigeren und längeren Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen führen. Um die Betreuung durch psychologische, psychiatrische sowie sozialpädagogische Fachkräfte zu gewährleisten, soll die Notwendigkeit entsprechenden Personals in § 45 bei den Ausführungen zu den Bediensteten mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen